

BESTÄTIGUNG

für land- und forstwirtschaftliche Berufsarbeiten bzw. erforderliche Grundversorgung

(§ 1 COVID-19-NotMV, BGBl. II 479/2020 idgF)

Ich, Herr/Frau.....,

Geb.-Datum erkläre, dass ich Inhaber(in) eines land- und
forstwirtschaftlichen Betriebes in

.....

mit der Betriebsnummer bin.

Art der Aufgabe / Zweck der Fahrt:

.....

(zB Auslieferung von Obst, Gemüse, Fisch, Wein, Fleisch, Christbäume, Brennholz etc als bäuerlicher
Direktvermarkter, Tiertransport, Erfüllung eines Liefervertrages)

Ort der Aufgabenerfüllung:

.....

(zB Linz)

Zeit der Aufgabenerfüllung:

.....

Übertragung der Aufgabe:

Die Arbeiten werden ausgeführt von

.....

Name, Anschrift, Geb.-Datum

als (zB Dienstnehmer, Familienangehöriger, Nachbar)

.....

Datum und Unterschrift des Betriebsinhabers

Hinweis: Die geltenden Hygienevorschriften (Mund-Nasen-Schutz, Mindestabstand, etc.)
sind einzuhalten.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 15. November 2020

Teil II

479. Verordnung: COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV

479. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2020, sowie des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2020, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

Kundenbereiche

§ 5. (1) Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von

1. Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren,
2. Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen oder
3. Freizeiteinrichtungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Freizeiteinrichtungen

ist untersagt. Z 1 gilt nicht zum Zweck zumindest zweiseitig unternehmensbezogener Geschäfte.

(2) Als körpernahe Dienstleistung gemäß Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere Dienstleistungen der Friseure und Perückenmacher (Stylisten), Kosmetiker (Schönheitspfleger), hierbei insbesondere das Piercen und Tätowieren, sowie der Masseure und Fußpfleger.

(4) Abs. 1 gilt nicht für

1. öffentliche Apotheken,
2. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter,